

BFCL.430 FE(B)-Berechtigung — Standardisierungslehrgang

Regulation (EU) 2020/357

1. Antragsteller für den Erwerb einer Prüferberechtigung (FE(B)) müssen einen von der zuständigen Behörde oder einer ATO oder DTO durchgeführten und von der zuständigen Behörde genehmigten Standardisierungslehrgang absolvieren.
2. Der Standardisierungslehrgang muss auf die angestrebten Rechte für Ballonflugprüfer ausgerichtet sein und aus Theorie- und Praxisunterricht bestehen, darunter mindestens
 1. die Durchführung einer praktischen Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung für den Erwerb der BPL oder der zugehörigen Berechtigungen oder Zeugnisse,
 2. Unterricht in den entsprechenden Anforderungen dieses Anhangs und den entsprechenden Flugbetriebsanforderungen, in der Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen und der entsprechenden Dokumentation und Berichterstattung,
3. eine Einweisung in Folgendes:
 1. nationale Verwaltungsverfahren,
 2. Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten,
 3. Prüferhaftung,
 4. Unfallversicherung von Prüfern,
 5. einzelstaatliche Gebühren,
 6. Informationen über den Zugang zu den in den Punkten (i) bis (v) enthaltenen Informationen bei der Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen eines Antragstellers, für den die zuständige Behörde nicht dieselbe ist, die die Berechtigung des Prüfers ausgestellt hat.
4. Inhaber einer Prüferberechtigung (FE(B)) dürfen praktische Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen für einen Antragsteller, für den die zuständige Behörde nicht dieselbe ist, die die Berechtigung des Prüfers ausgestellt hat, nur durchführen, wenn sie die neuesten verfügbaren Informationen zu den einschlägigen nationalen Verfahren der zuständigen Behörde des Antragstellers geprüft haben.

AMC1 BFCL.430 FE(B)-Berechtigung — Standardisierungslehrgang

ED Decision 2020/003/R

1. ALLGEMEINES
 1. Bei der Erteilung einer Genehmigung für die Durchführung von FE(B)-Standardisierungslehrgängen an einer ATO oder einer DTO sollte die zuständige Behörde die Durchführung dieser Lehrgänge durch geeignete Überwachungsmaßnahmen überwachen.
 2. Ein FE(B)-Standardisierungs-Lehrgang sollte mindestens einen Tag dauern und in eine theoretische und eine praktische Ausbildung unterteilt sein.
 3. Die zuständige Behörde, die ATO oder die DTO sollte feststellen, ob eine weitere

Ausbildung erforderlich ist, bevor sie den Bewerber zu einer Kompetenzbeurteilung durch den Flugprüfer vorstellt.

2. INHALT

1. Theoretische Ausbildung

1. Die theoretische Ausbildung sollte mindestens umfassen:
 1. den Inhalt von AMC2 BFCL.430 und das Handbuch für Flugprüfer (FEM);
 2. Part-BFCL und die zugehörigen AMC und GM, die für ihre Aufgaben relevant sind;
 3. betriebliche Anforderungen und die entsprechenden AMC und GM, die für ihre Aufgaben relevant sind;
 4. nationale Anforderungen, die für ihre Flugprüfungen relevant sind;
 5. Grundlagen der menschlichen Leistungsfähigkeit und Grenzen, die für die Flugprüfung von Bedeutung sind;
 6. Grundlagen der Bewertung, die für die Leistung eines Antragstellers von Bedeutung sind; und
 7. das Managementsystem von ATOs und die Organisationsstruktur von DTOs.
2. Die Flugprüfer sollten auch über die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Schutzvorschriften für personenbezogene Daten, Haftung, Unfallversicherung und Gebühren unterrichtet werden.
3. Alle oben genannten Punkte stellen die grundlegenden Wissensanforderungen für einen Flugprüfer dar und werden als Kernmaterial für den Lehrgang empfohlen. Dieser Kernlehrgang kann vor Beginn der empfohlenen Ausbildung zum Flugprüfer absolviert werden. Der Lehrgang kann in jeder geeigneten Form durchgeführt werden.

2. Praktische Ausbildung

1. Die praktische Ausbildung sollte mindestens Folgendes umfassen:
 1. Kenntnisse und Handhabung der Prüfung, für die eine Berechtigung angestrebt wird. Diese sind in den entsprechenden Modulen der FEM beschrieben; und
 2. Kenntnis der Verwaltungsverfahren, die mit dieser Prüfung verbunden sind.
 3. Für eine Ersterteilung der Flugprüferberechtigung sollte die praktische Ausbildung die Prüfung des angestrebten Prüfungsprofils umfassen, bestehend aus der Durchführung mindestens einer Prüfung oder eines Prüfungsprofils in der Rolle eines Flugprüfers, einschließlich der Einweisung, der Durchführung der praktischen Prüfung und der Befähigungsüberprüfung, der Beurteilung des Antragstellers, dem die Prüfung oder die Überprüfung erteilt wird, der Nachbesprechung und der Aufzeichnung oder Dokumentation unter der Aufsicht eines Prüfers.

AMC2 BFCL.430 FE(B)-Berechtigung – Standardisierungslehrgang

ED Decision 2020/003/R

Bedingungen für die Standardisierung von Flugprüfern

1. Allgemein

1. Ein Flugprüfer sollte einem Antragsteller ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf eine Prüfung oder Kontrolle einräumen.
2. Ein Flugprüfer sollte einen Test- oder Überprüfungsflug so planen, dass alle erforderlichen Übungen durchgeführt werden können, wobei er für jede der Übungen ausreichend Zeit einplant und die Wetterbedingungen, die Verkehrssituation, die Anforderungen der Flugsicherung und die örtlichen Verfahren angemessen berücksichtigt.

2. Zweck eines Tests oder einer Prüfung

1. Feststellung durch praktische Demonstration während einer Prüfung oder Kontrolle, dass ein Antragsteller den geforderten Stand der Kenntnisse und Fertigkeiten erworben oder beibehalten hat.
2. Verbesserung der Ausbildung und des Flugunterrichts bei ATOs oder DTOs durch Rückmeldungen der Flugprüfer über die am häufigsten nicht bestandenen Punkte oder Abschnitte von Prüfungen oder Kontrollen.
3. Unterstützung bei der Aufrechterhaltung und, wenn möglich, Verbesserung der Flugsicherheitsstandards, indem die Flugprüfer bei Prüfungen oder Überprüfungen gutes **Airmanship** und fliegerische Disziplin zeigen.

3. Durchführung einer Prüfung oder Kontrolle

1. Ein Flugprüfer stellt sicher, dass ein Antragsteller eine Prüfung oder Kontrolle in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Teil-BFCL absolviert und anhand der geforderten Prüfungs- oder Kontrollstandards bewertet wird.
2. Jede Aufgabe innerhalb eines Test- oder Prüfungsabschnitts sollte separat ausgefüllt und bewertet werden. Der Test- oder Prüfplan, so wie er gebrieft wurde, sollte normalerweise nicht vom Flugprüfer geändert werden.
3. Eine mangelhafte oder fragwürdige Leistung bei einer Test- oder Prüfaufgabe sollte keinen Einfluss auf die Bewertung der nachfolgenden Aufgaben durch den Flugprüfer haben.
4. Ein Flugprüfer sollte die Anforderungen und Grenzen einer Prüfung oder Kontrolle mit einem Antragsteller während der Einweisung vor dem Flug überprüfen.
5. Wenn eine Prüfung oder ein Check abgeschlossen oder abgebrochen wird, sollte ein Flugprüfer eine Nachbesprechung mit dem Antragsteller durchführen und die Gründe für die nicht bestandenen Punkte oder Abschnitte angeben. Im Falle einer nicht bestandenen oder abgebrochenen praktischen Prüfung und Befähigungsüberprüfung sollte der Flugprüfer dem Antragsteller geeignete Ratschläge für Wiederholungsprüfungen oder Nachprüfungen geben.
6. Jeder Kommentar zu oder jede Nichtübereinstimmung mit der Bewertung oder

Beurteilung eines Flugprüfers während einer Nachbesprechung wird vom Flugprüfer auf dem Prüfungs- oder Kontrollbericht vermerkt und vom Prüfer unterzeichnet und vom Antragsteller gegengezeichnet.

4. Vorbereitung des Flugprüfers

1. Ein Flugprüfer sollte alle Aspekte der Vorbereitung des Test- oder Überprüfungsflugs überwachen, einschließlich, falls erforderlich, der Einholung oder Sicherstellung einer ATC-Freigabe/Verbindung.
2. Ein Flugprüfer plant eine Prüfung oder Kontrolle in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Teil-BFCL. Es werden nur die Manöver und Verfahren durchgeführt, die in dem entsprechenden Prüfungs- oder Berichtsformular angegeben sind. Derselbe Flugprüfer sollte einen durchgefallenen Antragsteller nicht ohne dessen Zustimmung erneut prüfen.

5. Umgang mit dem Flugprüfer

Ein Flugprüfer sollte eine freundliche und entspannte Atmosphäre sowohl vor als auch während eines Test- oder Überprüfungsfluges fördern. Ein negativer oder feindseliger Ansatz sollte nicht verwendet werden. Während des Test- oder Überprüfungsflugs sollte der Flugprüfer negative Kommentare oder Kritik vermeiden, und alle Beurteilungen sollten der Nachbesprechung vorbehalten bleiben.

6. Bewertungssystem

Obwohl bei Tests oder Überprüfungen Toleranzen für Flugübungen festgelegt werden können, sollte von einem Antragsteller nicht erwartet werden, dass er diese auf Kosten der Geschmeidigkeit oder des stabilen Fluges erreicht. Ein Flugprüfer sollte unvermeidbare Abweichungen aufgrund von Turbulenzen, Flugsicherungsanweisungen usw. angemessen berücksichtigen. Ein Flugprüfer sollte eine Prüfung oder Kontrolle nur dann abbrechen, wenn klar ist, dass der Antragsteller nicht in der Lage war, den geforderten Stand der Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten nachzuweisen und eine vollständige Wiederholungsprüfung erforderlich ist, oder aus Sicherheitsgründen. Ein Flugprüfer wird einen der folgenden Begriffe für die Bewertung verwenden:

1. bestanden,, sofern der Antragsteller den erforderlichen Kenntnis-, Fähigkeits- oder Fertigungsstand nachweist und gegebenenfalls innerhalb der Flugtesttoleranzen für die Lizenz oder die Berechtigung bleibt;
2. nicht bestanden“, sofern einer der folgenden Punkte zutrifft:
 1. die Toleranzen für Flugübungen wurden überschritten, nachdem der Flugprüfer Turbulenzen oder ATC-Anweisungen angemessen berücksichtigt hat;
 2. das Ziel der Prüfung oder Kontrolle nicht erreicht wird;
 3. das Ziel der Übung erreicht wird, jedoch auf Kosten eines sicheren Fluges, eines Verstoßes gegen eine Regel oder Vorschrift, schlechten Airmanships oder schlechter Beherrschung des Ballons.

4. ein annehmbarer Kenntnisstand nicht nachgewiesen wird;
 5. kein akzeptables Flugmanagement nachgewiesen wird; und
 6. das Eingreifen des Flugprüfers oder des Sicherheitspiloten im Interesse der Sicherheit erforderlich ist; und
3. ein „teilweises Bestehen“ gemäß den Kriterien in der entsprechenden Anlage zur praktischen Prüfung von Teil-BFCL.

7. Methode und Inhalt der Prüfung oder Kontrolle

1. Bevor eine Prüfung oder Kontrolle durchgeführt wird, vergewissert sich ein Flugprüfer, dass der zu verwendende Ballon für die Prüfung oder Kontrolle geeignet und angemessen ausgerüstet ist. Luftfahrzeuge, die unter Anhang I Buchstaben a, b, c oder d der Grundverordnung fallen, können verwendet werden, sofern sie einer Genehmigung gemäß Anhang VII Buchstabe ORA.ATO.135 (Teil-ORA) oder Anhang VIII Buchstabe DTO.GEN.240 (Teil-DTO) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 unterliegen.
2. Ein Test- oder Prüfflug wird in Übereinstimmung mit dem Flughandbuch durchgeführt.
3. Eine Test- oder Überprüfungsfahrt wird innerhalb der Beschränkungen durchgeführt, die im Betriebshandbuch einer ATO oder des Ballonbetreibers, für den der Antragsteller fliegt, enthalten sind, oder, falls vorhanden, innerhalb der von der DTO festgelegten Beschränkungen.

4. Inhalt

Eine Prüfung oder Kontrolle besteht aus:

1. einer mündlichen Prüfung am Boden (falls zutreffend), die Folgendes umfassen sollte:
 1. Allgemeine Kenntnisse und Leistungen des Ballons;
 2. Fahrtplanung und Betriebsverfahren;
 3. theoretische Kenntnisse in den allgemeinen Fächern gemäß BFCL.135(a)(1) in Fällen, in denen der Antragsteller Kenntnisse gemäß BFCL.140(a) anerkannt werden, die auf einer Lizenz basieren, deren Rechte mehr als zwei Jahre lang nicht ausgeübt wurden; und
 4. andere relevante Punkte oder Abschnitte der Prüfung oder Kontrolle;
2. Einweisung vor dem Flug, die Folgendes umfassen sollte:
 1. den Ablauf der Prüfung oder des Checks; und
 2. Sicherheitsüberlegungen.
3. Übungen während des Fluges, die jeden relevanten Punkt oder Abschnitt des Tests oder der Prüfung umfassen sollten; und

4. eine Nachbesprechung nach dem Flug, die Folgendes umfassen sollte:
 1. die Beurteilung oder Bewertung des Antragstellers; und
 2. die Dokumentation der Prüfung oder Kontrolle, wenn möglich in Anwesenheit des FI(B) des Antragstellers.
5. Eine Prüfung oder Kontrolle soll einen praktischen Flug simulieren. So kann ein Flugprüfer einem Antragsteller praktische Szenarien vorgeben und gleichzeitig sicherstellen, dass der Antragsteller nicht verwirrt und die Flugsicherheit nicht beeinträchtigt wird.
6. Ein Flugprüfer sollte während der Prüfung oder Kontrolle ein Flugprotokoll und ein Bewertungsprotokoll führen, um bei der Nachbesprechung nach dem Flug darauf Bezug nehmen zu können.
7. Ein Flugprüfer sollte im Hinblick auf mögliche Änderungen der Vorflugbesprechung aufgrund von Anweisungen der Flugverkehrskontrolle oder anderer Umstände, die sich auf die Prüfung oder Kontrolle auswirken, flexibel sein.
8. Wenn sich Änderungen an einer geplanten Prüfung oder Kontrolle ergeben, sollte sich der Flugprüfer vergewissern, dass der Antragsteller die Änderungen versteht und akzeptiert. Andernfalls sollte der Test- oder Überprüfungsflug abgebrochen werden.

Sollte sich ein Antragsteller dafür entscheiden, einen Test oder eine Überprüfung nicht fortzusetzen, weil ein Flugprüfer dies für unzureichend hält, werden die nicht versuchten Punkte oder Abschnitte als nicht bestanden bewertet. Wird die Prüfung oder Kontrolle aus Gründen abgebrochen, die der Flugprüfer für angemessen hält, werden nur diese nicht bearbeiteten Aufgaben oder Abschnitte bei einer nachfolgenden Prüfung oder Kontrolle geprüft.
9. Ein Flugprüfer kann eine Prüfung oder Kontrolle in jeder Phase abbrechen, wenn er der Meinung ist, dass die Kompetenz des Antragstellers eine vollständige Wiederholungsprüfung oder Nachkontrolle erfordert.

GM1 BFCL.430 FE(B)-Berechtigung — Standardisierungslehrgang

ED Decision 2020/003/R

PLANUNG VON TESTS UND ÜBERPRÜFUNGEN

1. Ein FE(B) sollte nicht mehr als insgesamt zwei praktische Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Beurteilungen der Kompetenz pro Tag einplanen.
2. Eine FE(B) sollte mindestens 2 Stunden für eine praktische Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Beurteilung der Kompetenz einplanen, einschließlich Einweisung und Vorbereitung vor dem Flug, Durchführung der Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Beurteilung der Kompetenz, Nachbesprechung, Bewertung des Antragstellers und Dokumentation.

[BFCL.445 FE\(B\)-Berechtigung — Beurteilung der Kompetenz](#)

From:

<https://www.balloonwiki.org/luftrecht/> - **Ballaeron - wo steht das?**

Permanent link:

<https://www.balloonwiki.org/luftrecht/doku.php/de/bfcl/430>

Last update: **2024/02/25 10:17**

